Der Königlichen Mayeſtät in Böheimb Bericht vnd Erklärung / Wider die vnder dem Nahmen der Kayſerlichen Mayeſtät ausgangene / vnd ferners angedrohete / Nichtige / Widerrechtliche / vnd Verbottene / Mandata vnd Declarationes, die Cron Böheimb betreffend.

Sub Dato Prag den Erſten Monatstag Julii / im Jahr Chriſti Sechs-Zehen Hundert vnd Zwantzig.

WIr Friederich von Gottes Gnaden/ König zu Böhmen/ Pfaltzgraff bey Rhein/ vnd Churfürſt/ Hertzog in Bayern/ Marggraff in Mähꝛern/ Hertzog in Lützelburg vnd Schleſien/ Marggraff in Ober- vnd Nieder Lauſitz/ ꝛc. Entbieten allen vnd jeden Chriſtlichen Potentaten/ Chur-Fürſten vnd Ständen/ Vnſere gefliſſene Dienſt/ Freundſchafft/ vnd Gnedigen willen/ Vnd fügen denſelbigen/ wie auch ſonſten Jedermänniglichen/ was Standes/ Würden oder Weſens dieſelbige ſeynd/ hiemit zu wiſſen: Wie daß Wir in glaubwürdige Erfahrung kommen/ Wes geſtalt kurtz verruckter zeit/ vnderm Nahmen der Kayſerlichen Mayeſtät/ vnderſchiedliche/ Scharffe/ Vngewöhnliche/ Mandata vnd Patenten/ zu Vnſerm höchſten Præjuditz/ Nachtheil vnd Verkleinerung/ inn vnd auſſerhalb Reichs/ hin vnd wider ſpargirt/ auch etlicher Orten offentlich angeſchlagen worden. Darinnen mit Einführung allerhand Vnbegründeter Narraten/ vnd Nichtigen Fundamenten/ Zuförderſt die/ durch Gemeiner Ständ im Königreich Böhmen ſampt Incorporirter Länder einmütige Vergleichung/ auf Vns gefallene/ Ordentliche/ Rechtmäſſige Wahl zur Böhmiſchen Cron/ vermeintlich vnd de Facto caſsirt vnd annullirt: Fürters allen des H. Reichs Fürſten/ Ständen vnd Mitgliedern/ welche ſich deren/ mit euſſerſter Tyranney/ Mord/ Raub/ Brand/ vnd vnſchuldigem Blutvergieſſen verfolgten vnd bedrängten Chriſten der Cron Böheimb vnd Incorporirten Länder/ aus Chriſtlichem Mitleyden/ bishero einigerley geſtalt angenommen/ bey vermeydung Würcklicher Declaration vnd Execution dero in den Reichs-Conſtitutionibus angeſetzten Straffen/ aufferleget/ ſich vorbeſagter hochbeſchwerter Chriſten im Königreich Böhmen/ vnd inſonderheit Vnſer/ als nunmehr derſelben ordentlich Erwehlten vnd gekrönten Königs/ zu entſchlagen: So dann auch Vns/ mit Einführung gantz Vnerfindlicher/ Vngütlicher Aufflagen/ bey ebenmäſſiger ſtarcken Commination/ aus Röm: Kayſerlichen Macht befohlen werden wolle/ Vnſer durch rechtmäſſigen Tittul erlangtes/ vnd in vnwiderſprechlichem Beſitz habendes Königreich Böhmen ſampt deſſen Incorporirten Landen/ innerhalb beſtimbter

Zeit / gewiß / vnfehlbar / vnd würcklich / widerumb zu raumen vnd abzutretten.

NVn ſtellen wir Anfänglich an ſein ort / was zu Verunglimpffung der Böhmiſchen Ständ / Von Abſchaffung etlicher Vntüchtigen / Vnruhigen Officirer / Verenderung der Regierung / vnd Anordnung der Natürlichen Gegenwehr / nach längs (aber Vngleich) vermeldet: So dann zur Fundirung der Oeſterreichiſchen Prætenſion vnd Vermeinten Erbforderung / Aus weyland Kayſer Carlen des IV. Vnkräfftigen vnd Partheylichen Declaration der Böhmiſchen Wahlfreyheit / Wie auch Köng Wladislai Vnformlichen vnd Nichtigen Privat Teſtification / Vnd deme mit Gewalt vnd Schwerd erzwungenen Sieben vnd Viertzig Jährigen Prageriſchen Landtags Beſchluß / Desgleichen der vbel allegirten Achthundert Jährigen Obſervantz / Vnd vorgebener Succeſſion / will angezogen vnd vorgeworffen werden. Alldieweil ſolches alles / in der Ständ verfaſſten Apologien vnd Publicirten Deduction Schrifft / mit ſolchem Beſtand vnd Grund beſchrieben / abgelehnet vnd widerlegt worden / daß Wir deren Widerholung / vnd Weitläufftige Ausführung / dieſen Orts vnnötig erachten. Sondern zur mehrer Entſchuldigung Vnſerer Perſon / ſetzen Wir in keinen zweiffel / Es werde männiglich / vnpaſſionirten Gemüts / deme Vnſer ſub Dato Prag den 20. Octobr. (7. Novembr.) Publicirtes Ausſchreiben / vnd die darinn angezogene Böhmiſche Deduction Schrifften / zur Wiſſenſchafft kommen / zur gnüge eingenommen vnd verſtanden haben: Aus was hochdringenden / vnvermeydlichen Vrſachen vnd Bewegnuſſen / nach ſo mercklich groſſer ausgeſtandenen Noth / Elend vnd Jammer / vnd dadurch abgezwungenen Defenſion / So wol mehrbeſagter Löblichen Cron Böhmen Ständ / beneben den Incorporirten Landen / zu der in Göttlichen vnd Weltlichen Rechten erlaubten / vnd in krafft habender Privilegien vnd Herbringens wol befügten Abdication gemüſſiget / Als auch Wir / zu Acceptirung der ohn einige vnſere Gedancken / durch eine Freye des Königreichs Böhmen Fundamental Geſetz / Recht vnd Freyheiten / zugelaſſene Wahl der ſamptlichen darzu erforderten Ständ / Vns angetragenen allbereit erledigten Cron / bewogen worden: Vnd wie Wir / bey annehmung derſelben / weder auff mehrere Hoheit / noch Zeitlichen Nutz geſehen / Sondern zuforderſt GOTTES EHR / die gemeine Wolfart des Vatterlandes / vnd ſo viel möglich / die Conſervation dieſes anſehnlichen / durch feindlichen Gewalt faſt zu grund verderbten Königreichs vnd Churfürſtenthumbs / vnd dann ſo vieler frommen nothleidenden Chriſten hertzbrechendes Flehen vnd Seuffzen / vor augen gehabt; Geſtallt Wir dann

mit

mit vnſerm reinen Gewiſſen nachmals bezeugen / Da Wir bey vns hetten befinden können / daß durch vnſere Ausſchlagung dieſer Offerirten Cron / das im ſelbigen Königreich entſtandene / vnd je länger je mehr vmb ſich freſſende Fewer / widerumb geleſchet / die Landkündige Religions Verfolgung abgeſchaffet / die geſchwächte Privilegia redintegriret / vnd die Länder vor androhendem Joch vnd Vnderdruckung geſichert / Vnd alſo auch das Römiſch Reich / Beſonders aber Wir / vnd andere angränzende Stände / auſſer augenſcheinlicher Gefahr geſezt werden mögen / daß Wir nit allein die angetragene Cron nit angenommen / ſondern auch Vnſer euſſerſtes dabey gerne angewendet haben wolten. Daran dann verhoffentlich niemand / deme Vnſere / gleich von anfang dieſes in Böhmen entſtandenen Vnweſens / vorgangene Actiones bekandt / zu zweiffeln vrſach haben kann.

Sintemal vnlaugbar / daß Wir neben etlichen andern gutherzigen Chur- vnd Fürſten / ſo wol alsbalden bey angehendem / als zunemenden dieſem ſchädlichen Fewer / an Trewherzigen / Auffrichtigen Warnungen vnd Anerbieten / fernerm Vnglück vorzukommen / an Vns nichts ermanglen laſſen. Zu dem Ende Wir dann auch / bey jüngſt vorgeweſenem Wahltag zu Franckfurt / durch Vnſere gevollmächtigte / neben Vnſern Weltlichen MitChurfürſten / Trewlich gerathen / vnd Vns bemühet / damit vor anderer Handlung / das empor ſchwebende Kriegsweſen im H. Reich / vnd beſonders in der Cron Böhmen / in einen Friedlichen / Ruhigen ſtand / widerumb gebracht werden möchte: Vnd zu erlangung dieſes Zwecks / nichts liebers geſehen (ſolches auch durch die Vnſerige zum öfftern anregen laſſen) als daß der Stände in Böhmen / damals naher Franckfurt abgeordnete Geſandte / auff jhr inſtendig Anhalten / ein- vnd vorgelaſſen / gehört / vnd nicht alſo / wie geſchehen / ſchimpfflich abgewieſen worden weren. Vnd werden die bey der jüngſten Wahlhandlung gehaltene Churfürſtliche Protocolla bezeugen / daß Vnſere Gevollmächtigte / zu derſelben ſpöttlichen Abweiſung ſo wenig gewilliget / als wenig Wir / der Kayſerlichen Mayeſtät (als eines Königs in Böhmen) Einnam vnd Zulaſſung in das Churfürſtliche Collegium adprobiret / Sondern zu mehrmal proteſtiret vnd erkleret / daß Wir den Ständen der Cron Böhmen an ihren Freyheiten vnd Gerechtigkeit nichts zu entziehen / noch einem oder andern hiedurch ichtwas zu præjudiciren gemeynet ſeyen. Demnach aber ſolche wolgemeynte Erinnerungen vnd Proteſtationes nichts verfangen / Sondern bemeldte der Böhmiſchen Ständen Geſandte / wider alles Herkommen / vnd der Völcker Recht / Vngehört / mit groſſem Deſpect wider zu rück ziehen müſſen / Auch jhre vberſchickte Schrifften kein mal im Churfürſtlichen Collegio proponiret / oder die ganze Sach recht vnd ordentlich vorgenommen vnd tractiret werden wollen: Inmit-

tels aber/ vnd vnauffhörlich/ den Landen/ mit euſſerſter Feindſeligkeit vnd Verderben zugeſezt worden: Als hat auch/ die im Churfürſtlichen Collegio der zeit bedachte/ vnd vorgeſchlagene Interpoſition (darzu gleichwol noch ein lange Zeit gehört/ vnd in deſſen in der Cron Böhmen wol alles zu grund gehen mögen) zu keiner Würcklichkeit kommen können/ noch auff der Gegenſeiten/ mit gehörigem Ernſt oder Eyffer geachtet/ Sondern viel mehr zur Verlängerung der Sachen/ vnd Außmattung der Länder/ vermeinet vnd angeſehen worden. Dannenhero alſo/ die auff gemeinem Landtag zu Prag damals verſamblete Stände/ in ſolchen jhren euſſerſten Nöten vnd drangſalen/ Daß ſie auch aus beſchehner ſchimpflichen Abweiſung jhrer Geſandten/ ſich keiner gleichmäſſigen/ vnpartheyiſchen Verhelffung mehr zu verſehen gehabt/ zu andern Mitteln/ ſich vor gänzlichem Vndergang zu ſalviren/ vnd die nunmehr Weltkündige enderung mit der Cron/ vermög jhrer wolhergebrachten Privilegien/ vor vnd an die hand zu nemmen gedrungen worden. Wie ſolches aus jhren publicirten Schrifften vnd Deductionibus mit mehrem zu erlernen iſt.

Daraus dann männiglich/ auch geringen Verſtands/ vnſchwer zu ermeſſen/ daß keines wegs Vns/ als die Wir jederzeit Vnſer Gemüt vnd Gedancken dahin gewendet haben/ wie ſo wol im H. Reich Fried/ Ruhe vnd Einigkeit/ widergebracht vnd erhalten/ als auch die in der Cron Böhmen/ als einem anſehenlichen Churfürſtenthumb/ entſtandene Vnruhe geſtillet/ vnd in Friedlichen Stand wider gebracht werden möchte/ Sondern viel mehr/ ſo wol denjenigen/ welche gleich anfangs die Waffen den Gütlichen Mitteln vorgezogen/ als auch denen/ welche bey obbeſagtem Wahltag/ die wolgemeinte Conſilia, Warnungen vnd Proteſtationen/ in wind geſchlagen/ vnd jhren einmal vorgeſezten/ zuvor lang getriebenen vnd verglichenen Zweck/ durchzudringen/ alle Mittel vnd Weg geſucht haben/ die Vrſach/ dardurch die Böhmiſche Stände vnd Incorporirte Länder zu dieſer Endlichen Reſolution bewogen worden/ zuzuſchreiben ſey. Wie gar man auch andern theils zu keiner Friedfertigkeit geneigt/ das gibt der Progreſs aller Sachen/ vnd dieſes gnugſam zu erkennen/ daß auch noch bey Anfang Vnſerer Königlichen Regierung/ da Wir Vns gleich/ auff gehabten Anlas/ zur Friedlichen Tractation erbotten/ dieſelbe G A N T Z L I C H ausgeſchlagen worden.

Daß aber Vns zugemeſſen werden will/ Als ſolten Wir/ durch Annemung deren Vns/ ohne einiges eindringen/ Ordentlicher weis/ der Cron Böhmen Rechten vnd Fundamental Satzungen/ auch dem Herkommen nach/ auffgetragenen/ vnd durch vorhergangene Rechtmäſſige Abdication erledigten/ vnd gänzlich vacirenden Cron Böhmen/ der Kayſerlichen Mayeſtät/ ſolche Königreich/ vnd die In-

corporirte Land / wider den Allgemeinen Landfrieden / durch Rebelliſche Waffen / Eygenthätlicher weis / zu entziehen vnderſtanden haben: daran geſchicht Vns zumal Vngütlich. Vnd mögen auch darüber / aller Vnpartheyiſchen / inn vnd auſſerhalb Reichs / gebührende Erkantnuß leiden: Sintemal durch der löblichen Ständ in Böhmen vorgemeldts publicirte vnderſchiedliche Deduction Schrifften / nicht allein ihre Befugſamkeit vnd Rechtmäſſige Vrſachen der vorgenommenen Abdication / ſondern auch ihr wolhergebrachtes Recht der Freyen Wahl / vnd daß niemand / mit Fug vnd Grunde / darwider einiger Rechtmäſſigen Succeſſion ſich berühmen / vnd man darbey durch gefährliche / den Legibus Fundamentalibus gantz wiedrige Pacta vnd Ceſſiones, wider vnd hinder der Stänð wiſſen vnd willen / mehrgemeldt Königreich Böhmen / vnd Eigenthumb des H. Reichs / ſambt den andern herrlichen Ländern wol gar Frembden vnd Ausländiſchen zuſchantzen könne / dergeſtalt vor Augen geſtellet worden / daß daraus Männiglich zur gnüg abzunemen / wie gar zu viel vnd vnrecht Vns / die Wir niemanden / auch geringen Standes / das ſeinige wider Recht zu entziehen begehren / mit angeregter Bezüchtigung geſchehe.

Vnd ob wol die Kayſerliche Mayeſtät / durch ein vor dieſem Publicirtes Edict, mehrbeſagte von den Ständen der Cron Böhmen vorgenommene / vnd auff Vns gefallene / Wahl vnd Crönung / mit erzehlung allerhand ſcheinbarer Vmbſtände / ein geraume vnd verfloſſene Zeit hernacher / nicht allein zu widerſprechen / ſondern auch allerdings zu caſſiren vnd zu annulliren ſich angemaſſet: So ſtehen Wir doch in der vngezweiffelten Hoffnung / Es werde ein jedweder bey ſich leichtlich ermeſſen können / daß Ihre Mayeſtät / als welche in dieſer Sachen / wegen deren von den Ständen beſagter maſſen vorgenommenen Abdication vnd erfolgten Wahl / ihre von etlichen Vngültigen Præſuppoſitis hergeführte Oeſterreichiſche Prætenſiones zu haben vermeynen / vnd alſo eine P A R T E Y ſeynd / die Cognition (Ob nemblich die Stände in Böhmen / hierinnen Rechtmäſſig / ihren Reichs Satzungen vnd Privilegien gemäß gehandelt / vnd alſo die newe Wahl Kräfftig / oder Nichtig vnd vnkräfftig worden ſey?) keines wegs gebühre: Noch im Rechten zu verantworten / ihre Privatſachen vnd Oeſterreichiſche Prætenſiones, vnder dem Schein der Kayſerlichen Authoritet / Vollmacht vnd Obmäſſigkeit / mit angedroheten Executions Proceſſen durchzudringen / vnd Sich ſelbſten in Propria Cauſa, allem Rechten vnd Reichs Ordnungen zu gegen / Eignes Gewalts / zum Richter auffzuwerffen. So wenig als Kayſer Friedrich / Kayſer Carl / Kayſer Rudolff / vnd andere vorgehende Römiſche Kayſer / in ihren gegen die Reichs Stänð habenden Particular Forderungen vnd Strittigkeiten / des Klägers vnd Richters ſtell ſich zugleich angemaſ-

ſte

ſet oder vndernommen haben. Neben deme auch die Stände der Cron Böhmen vnd Incorporirte Länder/einem Römiſchen Kayſer keiner Iurisdiction vnd Bottmäſſigkeit / auſſerhalb was die von dem H. Reich rührende Lehenſchafft belanget/an ſolchem Königreich geſtendig. Geſtalt ſie dann einem Römiſchen Kayſer/ vnd des H. Reichs Gericht/ weder am Kayſerlichen Hoff / oder der Cammer zu Speyer / auch andern des Reichs Conſtitutionibus, Krays Verfaſſungen / vnd Gemeinen Abſchieden / nicht vnderworffen / ſondern jhre eigene Landrecht / Privilegia, Ordnung / Exemtiones vnd Herkommen haben.

So iſt nun hieraus nicht vnbeſchwer abzunemen / Wie vnzeitig vnd vngeräumbt / die Kayſerliche Hoffräth ſich in dieſer Privat Sachen / des Richterlichen Ampts wider Vns anmaſſen thun. Welche weder jhrer Perſon vnd Qualitet halben / darzu nicht beruffen: Noch von den Weltlichen Chur- vnd Fürſten darfür erkennet oder angeſehen werden / daß ſie ſich des FürſtenRechts / eignen Gewalt vnderfangen / Auch gegen König vnd Churfürſten / mit ſolchen Vngereumbten / Nichtigen Proceſſen / verfahren ſolten. Sondern wann Jhre Kayſerliche Mayeſtät / als ein Ertzhertzog zu Oeſterreich / dero vermeinte Böhmiſche Erbforderung mit Ordentlichen Rechten auszuführen gewillet: So werden Sie ſolches / nicht vor jhren Privat Räthen vnd DJENERN / Sondern nach Jnhalt der Cron Böhmen Privilegien / vor Derſelben zu dergleichen hohen Sachen gehörigen Richtern / jhnen / vnd nach allgemeiner Recht Verordnung / als der Kläger vnd Actor, Forum Rei ſuchen vnd verfolgen müſſen. Wie auch hingegen widerumb / vnd wo fern Sie / als ein Römiſcher Kayſer / von andern mit Recht beſprochen werden: So ſeynd Sie / vermög der Gülden Bull Caroli IV. vor einem Pfaltzgraffen vnd Churfürſten / Red vnd Antwort zu geben ſchuldig. Vnd Sie dahero alſo Jhr nicht ſelbſt Recht ſprechen kan oder ſolte.

Wie nun verhoffentlich kein Vnpaſſionirter / an der Offenbahren Nullitet vnd Nichtigkeit obgedachter vermeynten Kayſerlichen Edictal Caſſation / einigen zweiffel haben wird: Alſo ſeind Wir auch der gäntzlichen Zuverſicht / Es werde / aus ebenmäſſigem Fundament, ſich niemands / die darauff albereit ergangene / Scharffe Kayſerliche Mandata, oder die / ſo der geſchehenen Bedrowung nach / vielleicht noch weiter erfolgen möchten / ſie ſeind gleich wider Vns / Vnſere Angehörigen / oder Aſſiſtenten / gerichtet / anders als vor Nichtig vnd Krafftlos (wie ſie dann an ſich ſelbſt im Warheitsgrund beſchaffen / vnd Wir / in Omnem Eventum, alle Vns gebührende GegenNotturfft hiemit in Acht genommen haben wollen) halten können. Jn betrachtung / alle ſolche

Proceß

Proceß / ſine Vlla Legitima Cauſæ Cognitione, aus Paſsionirtem Gemüth / in Propria Cauſa, herrühren. Vnd zwar zu der zeit / da Ihre Mayeſt: albereit bißhero Viam Facti & Armorum eligiret vnd gebraucht / vnd an aller Feindſeligkeit nichts vnderlaſſen haben. Daß alſo dergleichen Procedere, nicht alleine dem Gemeinen / vnd aller Völcker Rechten / ſondern auch den Heylſamen Reichs Conſtitutionibus, vnd der hochbethewerten / auch mit Leiblichen Eyden beſtättigten / Kayſerlichen Capitulation / ſchnur ſtracks zu wider: Als in welcher austrucklich Ihre Mayeſtät Sich mit folgenden Worten Eydlich verbunden:

Daß Sie die Churfürſten / Fürſten / Prælaten / Graffen / Herren / vnd andere Ständ des Reichs / Selbſt nit vergewaltigen / Solches auch nit ſchaffen / noch andern zu thun verhengen: Sondern wo Ihre Kayſ: Mayeſtät / oder jemands anders / zu jhnen allen / oder einem inſonderheit / zu ſprechen hetten / oder einige Forderung fürnehmen / dieſelbe ſampt vnd ſonders / Aufruhr / Zwietracht / vnd andern Vnrath im Reich zu verhütten / auch Fried vnd Eynigkeit zu erhalten / zur Verhör vnd gebürlichen Rechten ſtellen vnd kommen laſſen / vnd mit nichten geſtatten wollen / in den oder andern Sachen / in was Schein / oder vnder was Nahmen / es geſchehen möchte / darinn ſie Ordentlich Recht leiden mögen / vnd des vhrböttig ſeind / mit Raub / Nahme / Brand / Vehden / Krieg / oder anderer geſtalt zu beſchädigen / anzugreiffen oder zu vberfallen: Daß auch Ihre Mayeſtät vorkommen / vnd keines wegs geſtatten ſollen vnd wollen / daß hinfüro jemanden / Hoch oder Niedern Standes / Churfürſt / Fürſt / oder andere / ohne Vrſach / vnd Vngehört / in die ACHT vnd ABERACHT gethan / gebracht

oder erklärt werde / Sondern in ſolchem / Ordentliche Proceß / vnd des H. Römiſchen Reichs auffgerichte Satzungen / nach Ausweiſung des Heyligen Reichs Reformirter Cammergerichts Ordnung / in dem gehalten vnd vollzogen werden ſolle: Vnd dann endlich / daß Ihre Mayeſtät / auch der Güldenen Bull / vnd andern des H. Reichs Satzungen zu wider / kein Reſcript, Mandat, oder ichts anders beſchwerliches / in einigerley weis oder weg / ausgehen laſſen / noch dergleichen für ſich ſelbſten / von einigerley Obrigkeit nicht erlangen noch gebrauchen ſollen: Mit dem ausgedruckten Anhang: DA vorgemelten Artickeln vnd Puncten ichtwas zu wider erlanget oder ausgeben würde / daß alles ſolches KRAFTLOS / TODT / vnd Abſeyn ſolte.

Wann nun Wir / in Gegenwertiger Differentz / darinn Wir mit der Kayſerlichen Mayeſtät / wegen Ihrer / als eines Ertzhertzogen Privat Prætenſion / Vnſers in rechtmäſſigem Beſitzhabenden Königreichs Böhmen vnd derſelben Incorporirten Länder halben / gerathen / noch zur zeit mit Ordentlichen Rechten / ſo Wir doch an Vnpartheylichen vnd gehörigen Orten / vermög der Böhmiſchen Privilegien / wol leyden mögen / nicht beſprochen: Als wird Vns niemands verdencken können / daß Wir dem vnderm Dreyſſigſten Aprilis nechſthin wider Vns anmäslich ergangenem Kayſerlichen Monitorial Mandato, als welches allen Rechten vnd Reichs Satzungen zu wider / auch vermög jtztangeregter Kayſerlichen Capitulation vnd Güldenen Bull / an ſich ſelbſten Krafftlos / Nichtig / vnd Todt / keine volg zu leiſten wiſſen. Geſtallt Wir dann nicht zweyffeln / Es werden auch andere Stände vnd Mitglieder des Reichs / ſo ſich dem Haus Spannien nit offentlich Mancipiret oder zu Dienſten geſtellet / durch die an Sie ergangene / vnd aus obangezeigtem beſtendigen Fundament Vngültige Mandata, von jhrer löblichen / zur Ehren Got-

tes/vnd troſt ſo vieler vnbillig bedrängter Chriſten / gereichenden Intention/ nit abwendig machen laſſen: Der zuverſichtlichen hoffnung / Es könne kein Verſtendiger Menſch / ſo ſich durch vnzeitige Affecten / vnd eingebildete PrivatReſpecten / nicht verblenden läſſet / dafür halten / daß Wir oder Vnſere Aſsiſtenten / durch dieſe Vnſere beſtändige Reſolution / ſo Wir wider Ihre Mayeſtät / Nicht als wie einen Römiſchen Kayſer (Deme Wir ſonſten an ſchuldigemReſpect, nach außweiſung des Reichs Verfaſſung / nichts entziehen) Sondern als einen ErtzHertzogen zu Oeſterreich / wegen vermeinter PrivatPrætenſion / nehmen müſſen / den ReichsConſtitutionibus im geringſten zu wider gehandelt / Vnd dannenhero mit der angedroheten Würcklichen Declaration vnd Execution deren in ReichsConſtitutionibus auffgeſetzten Straff / mit Fug vnd Recht beſchweret werden könten. - - So viel deſto weniger / Weil die bißher Attentirte vnd ferner Angedrohete Proceß / auff die ReichsConſtitutiones fundirt werden wollen. Welche doch von Vns gar nicht / ſondern viel mehr auff der andern ſeiten hindan geſetzt / vnd mit vnerhörter Grawſamkeit / durch eingeführtes Frembd-Barbariſches Kriegsvolck / vberſchritten werden. Daß alſo die von der Natur / vnd in allen Rechten erlaubte / abgedrungene Defenſion vnd Rettung / durch dergleichen ſchein des Rechten / mit keinem Grund / den Bedrängten kann oder ſolle entzogen werden.

Da aber wider alles verhoffen / die Kayſerliche Mayeſtät noch ferner ſich dahin verleyten laſſen ſolten / Daß Sie / vnbetrachtet jhres geleiſteten thewren Aydes / wegen dieſes an Vns Vnſerer Cron Böhmen vnd Incorporirten Länder halben / vermeintlich habenden Zuſpruchs / Propria Authoritate, Vns / Vnſere Angehörige oder Verwandten mit angedeuten AchtsProceſſen zu beſchweren / Eygenthätlich vnd Feindlich / Bevorab auch in Vnſern Erblanden / zu vergewaltigen: Vnd alſo vber vorige / in Böhmen vnd dero Benachbarſchafft continuirte Feindſeligkeiten / auch an andern Orten im Reich / noch newe Auffruhr / Zwietracht / vnd andern Vnrath zu vervrſachen / vnd alſo jhres theils den Gemeinen Landfrieden gleichſam gar auffzuheben / ſich vnderſtehen ſolte: So müſten Wir es zwar Gott / dem Höchſten Richter / in Gedult befehlen / Der tröſtlichen Zuverſicht / Gleich wie Wir bißhero ſeine Wunderbarliche Vorſehung vnd ſtarcke Hand augenſcheinlich geſpüret / daß alſo ſeine Göttliche Allmacht Vns auch fürters Väterlich nicht laſſen / ſondern ſolche Mittel verleihen werde / damit Wir durch Seinen Beyſtand / Vns wider ſo vnbillichen Gewalt / vnd vnverhoffte Vnchriſtliche Thathandlung / ſchützen vnd auffhalten können. Wollen Vns aber hiemit außdrücklich bedinget / vnd in beſter Form / vor Gott vnd der Welt / proteſtiret haben / Auff.

den fall (den doch der liebe Gott gnedig abwenden wolle) durch mehr angeregte / Comminirte / Widerrechtliche / Scharffe Executions Proceß / in Vnſerm geliebten Vatterland Teutſcher Nation (wie zu beſorgen) ein Allgemeines Fewer angezündet werden ſolte / Daß alsdann ſolch Vnheil nicht Vns / ſondern denjenigen Räthen vnd Dienern zu imputiren ſeyn werde / welche die Kayſerliche Mayeſtät / Dero geſchwornen CAPITVLATION (inmaſſen jhnen / Pflicht halber / obgelegen) nicht alleine nicht erinnert / ſondern aus Eigennutz / auch Imaginirtem groſſen Dominat in Böhmiſchen Landen / vnd Rachgierigkeit / ſolche Mittel an die hand gegeben / welche mehrbeſagter Capitulation / vnd gemeinem Friedlichen Wolſtand / in viel wege zu entgegen lauffen.

WElches Wir alſo / erheiſchender Vnſer Notturfft nach / Männiglich zu erkennen geben wollen / Des gäntzlichen Verhoffens / Es werde ſich niemand / deme Recht vnd Billigkeit angelegen / nach eingenommenen dieſen Warhafftigen Bericht / durch die im Eingang angezogene / Nichtige / den Rechten vnd Kayſerlichen Capitulation zu wider lauffende / Mandata gegen Vns / Vnſere Angehörige vnd Verwandte / in dieſer mit Jhrer Mayeſtät / als einem Ertzhertzogen zu Oeſterreich / habenden Strittigkeit / zu Vngutem nit bewegen: Noch jhnen die Executions Koſten / zu vollführung ſolcher Privat Prætenſionen / vfflegen laſſen: Welche das Haus Oeſterreich hiebevor ſelbſten niemals reſpectiret noch geachtet / oder das wenigſte / bey zugetragenen Executions Fällen / gethan oder contribuiret / ſondern ſich viel mehr allenthalben davon eximiren / ausziehen vnd befreyen wollen. Derenthalben des H. Reichs Churfürſten / Fürſten vnd Ständ / anjtzt vmb ſo viel weniger Vrſachen haben / Sich mit derſelben / auch Jhrenthalben / wider Vns zu beſchweren vnd beladen: Sondern hingegen geneigt ſeyn / Da Vns oder den Vnſerigen / obgemelter geſtallt zugeſetzt werden ſolte / mit Rath vnd That beyzuſpringen / vnd vermög der Executions Ordnung (die Wir / ſe vnd allezeit / in gebürender Acht vnd Obſervantz gehalten) Vns viel mehr dieſelbe Hülffen zu leiſten / ſo ein jeglicher Krayß vnd Reichs Stand dem andern / in dergleichen Feindſeligen Bedrängnus vnd Einfällen / zu erſtatten ſchuldig vnd verbunden iſt. Darumb Wir ſie dann Freundlich / Günſtig / vnd Gnädig / hiermit erſucht / vnd Vns zu einem gleichmäſſigen hinwiderumb erbotten haben wollen. Geben zu Prag / den 1. Julii Anno 1620.